



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl: 380/1/2016-Ze/Pro, mit der die Überlassung und Benützung von kommunalen Veranstaltungsräumlichkeiten geregelt wird

§ 1

Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für folgende Veranstaltungsräumlichkeiten:

- a) **Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)**
Veranstaltungssaal einschließlich Teeküche und Nebenraum (ca. 218 m²) sowie WC-Anlagen, Gesamtfläche ca. 235 m²
- b) **Veranstaltungssaal Gurnitz (Mehrzweckhaus Gurnitz)** - sofern die Benützung direkt mit der Marktgemeinde vereinbart wird
Variante 1: Veranstaltungssaal einschließlich Kleinküche (213 m²) sowie Mitbenützung WC-Anlagen im Erdgeschoss
Variante 2: Veranstaltungssaal, Kleinküche, zusätzliche Teeküche, Bühne, Technikraum, sowie Mitbenützung WC-Anlagen im Erdgeschoss, Gesamtfläche (ohne WC-Anlagen) ca. 344 m²
- c) **Mehrzwecksaal Obitschach**
Veranstaltungsraum (134 m²) sowie WC-Anlagen, Gesamtfläche ca. 154 m²
- d) **Mehrzweckraum Schwarz**
Veranstaltungsraum (93 m²) sowie WC-Anlagen, Gesamtfläche ca. 105 m²

§ 2

Veranstaltungen

- (1) Als Veranstaltung im Sinne dieser Tarifordnung gilt jede Benützung der zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräumlichkeiten.

- (2) Veranstaltungen unterliegen der Tarifpflicht, sofern nicht eine der Befreiungen im Sinne des § 3 zur Anwendung gelangt.

§ 3

Befreiung

- (1) Folgende Veranstaltungen sind von der Entrichtung der Tarife befreit:
- a) Veranstaltungen, welche durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten selbst oder im Auftrag für diese abgehalten werden;
 - b) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird;
 - c) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden ist;
 - d) Lesungen und Vorträge, für die keine Eintrittsentgelte zu entrichten sind;
 - e) Ausstellungen von Kunstobjekten aller Art;
 - f) Veranstaltungen im Rahmen der Fremdenverkehrsförderung und Fremdenverkehrswerbung;
 - g) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - h) Veranstaltungen, die von Schulen oder Unterrichtsanstalten mit Erlaubnis der Schulbehörde dargeboten werden (auch Volkshochschulen);
 - i) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und des Roten Kreuzes;
 - j) Veranstaltungen von Pensionisten-Organisationen, welche ihren Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten haben;
- (2) Über Antrag kann der Gemeindevorstand in begründeten Einzelfällen mittels Beschluss eine Veranstaltung von der Tarifpflicht ausnehmen.

§ 4

Voraussetzungen für die Vermietung

- (1) Die Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten kann nur erfolgen, wenn
- a) die Räumlichkeiten nicht bereits reserviert sind;
 - b) der Überlassung und Benützung keine öffentliche Interessen entgegenstehen;
 - c) gewerberechtlich kein Vermietungshindernis vorliegt;

- d) nicht zu erwarten ist, dass eine Beschädigung des Objektes oder Mobiliars über die natürliche Abnutzung hinaus erfolgen wird;
- e) nicht zu erwarten ist, dass der Reinigungsaufwand durch die verrechneten Reinigungspauschalen nicht gedeckt bzw. aufgrund des privat zu erbringenden Reinigungsaufwandes nicht zu bewerkstelligen ist.

**§ 5
Tarife**

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Entgelte in Form eines Tagestarifs pro Überlassungstag sowie eine Reinigungspauschale zur Vorschreibung gebracht.
- (2) Der Überlassungstag dauert 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Beginns der Veranstaltung.
- (3) Folgende Tagesstarife werden festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	300,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	300,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	400,00
Mehrzwecksaal Obitschach	150,00
Mehrzweckraum Schwarz	110,00

- (4) Folgende Tagesstarife für Veranstalter mit Hauptwohnsitz oder Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten werden festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	210,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	210,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	280,00
Mehrzwecksaal Obitschach	105,00
Mehrzweckraum Schwarz	77,00

- (5) Für allgemein zugängliche Veranstaltungen von Vereinen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, für die ein Eintrittsentgelt zu entrichten ist und bei denen weder Getränke verabreicht werden, noch eine sonstige Bewirtung der Gäste erfolgt, wird folgender Tagesstarif festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	70,00
Veranstaltungssaal Gurnitz	70,00

(Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	90,00
Mehrzwecksaal Obitschach	30,00
Mehrzweckraum Schwarz	25,00

- (6) Für allgemein zugängliche Veranstaltungen von Vereinen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, bei denen Getränke verabreicht werden oder eine sonstige Bewirtung der Gäste erfolgt, wird folgender Tagestarif festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	210,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	210,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	270,00
Mehrzwecksaal Obitschach	90,00
Mehrzweckraum Schwarz	75,00

- (7) Folgende Reinigungspauschalen werden festgelegt:

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag in € zzgl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	70,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	70,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	90,00
Mehrzwecksaal Obitschach	30,00
Mehrzweckraum Schwarz	25,00

- (8) Die unter Abs. 7 angeführten Reinigungspauschalen werden nicht in Rechnung gestellt, sofern der Reinigungsaufwand privat bewerkstelligt wird.
- (9) Unabhängig von den Befreiungen gem. § 3 und von bereits geleisteten Reinigungspauschalen sowie von privat erbrachtem Reinigungsaufwand kann die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten die (zusätzlich) angefallenen tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung stellen, sofern der Reinigungsaufwand das ortsübliche Normalmaß übersteigt.

§ 6

Tarifschuldner

- (1) Zur Leistung der verrechneten Tarife ist der Veranstalter verpflichtet. Jeder Mitveranstalter oder namhaft gemachte Verantwortliche ist Gesamtschuldner.
- (2) Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen im Sinne dieser Tarifordnung vorbereitet

oder durchführt oder der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt.

§ 7

Fälligkeit

Die aufgrund dieser Tarifordnung errechneten Tarife sind zwei Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 8

Anmeldung von Veranstaltungen

Für die Anmeldung von Veranstaltungen sind die in der ANLAGE zu dieser Tarifordnung angeführten Formblätter zu verwenden, welche in Bezug auf den dort geregelten Inhalt einen integrierenden Teil dieser Tarifordnung darstellen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Tarifordnung tritt am 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 26.09.2002, Zahl: 329/2002-Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger